

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 65
Rechtliche Verkehrsangelegenheiten
Dezernat Parkraumbewirtschaftung
1030 Wien, Ungargasse 33 (Eingang Rochusgasse 18)
DVR: 0000191 Tel.: +43 1 79514 38380 Fax: +43 1 79514 99 38378
Hotline: +43 1 95559
e-mail: post.prb@ma65.wien.gv.at

MERKBLATT

FIRMENFAHRZEUGE

FÜR DIE BEZIRKE:

1 - 9 und 20

(Firmenstandort)

Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960
von 9.00 bis 22.00 Uhr

Erforderliche Unterlagen:

- * Antrag mit einer ausführlichen Begründung weshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 benötigt wird
- * Kopie des Gewerbescheines und Firmenbuchauszuges
- * Kopie der (s) Zulassungsscheine(s) (nur für Lastkraftfahrzeuge oder Kombinationskraftwagen)
- * Nachweis für den mehrmals täglichen Warentransport während der Öffnungszeit des Betriebes

Auf folgende Fragen muss in der Begründung unbedingt eingegangen werden:

- * Ist das beantragte Fahrzeug am Betriebsstandort zugelassen?
- * Wird das beantragte Kraftfahrzeug mehrmals täglich zum Warentransport eingesetzt?
- * Wie lange wird für das Ausladen der Ware vom Kraftfahrzeug benötigt?

* Steht beim Betriebsstandort eine Abstellmöglichkeit oder eine öffentliche Parkgarage zur Verfügung?

* Betriebsöffnungszeiten?

HINWEIS

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 ist an die Magistratsabteilung 65, Dezernat Parkraumbewirtschaftung, Wien 3, Ungargasse 33 oder an die Wirtschaftskammer Wien 1, Stubenring 8 - 10 zu senden.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Behörde vom Gesetzgeber zu einer strengen Prüfung der Angaben verpflichtet ist.

Für Personen mit einem Firmenkraftfahrzeug, die eine Ausnahmegenehmigung für Ihren Wohnort Wien 1 bis 9 und 20 besitzen, kann keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 erteilt werden.

Ausnahmegenehmigungen für BewohnerInnen nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 (Bewohnerpickerl) stellen die Magistratischen Bezirksämter, die im Anschluss dieses Merkblattes aufgelistet sind, aus.

Für Privatfahrzeuge (km Geld Basis) kann keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 erteilt werden.

Für Personentransporte (Wohnort - Firma - Wohnort) kann keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 erteilt werden.

KOSTEN

Für jeden Antrag sind EUR 14,30 sowie für jede zusammengehörende Beilage EUR 3,90 Gebühren nach dem letztgültigen Gebührengesetz zu entrichten.

Bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.2 StVO 1960 sind Verwaltungsabgaben in der Höhe von EUR 44,69 pro Ausnahmegenehmigung (Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren)

sowie

Parkometerabgabe entsprechend dem Bewilligungszeitraum (Verordnung des Wiener Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe) zu entrichten.

Die zitierten Verordnungen sind im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse Wien 1, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre erhältlich.

ANTRAGSTELLUNG (VERLÄNGERUNG)

Bei **unveränderten Daten** wird ca. 4 Monate vor Ablauf ein Informationsschreiben bzw. Erlagschein übermittelt. Für zu spät einbezahlte Erlagscheine, kann nicht gewährleistet werden, dass das Ansuchen auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 für den gewünschten Zeitraum erteilt wird.

Sollten sich die Daten geändert haben bzw. die Verständigung nicht einlangen, wird um Verlängerung mittels Antragsformular mit Nachweisen ca. 6 Wochen vor Ablauf der Ausnahmegenehmigung (gem. § 45 Abs. 2 StVO 1960) ersucht.

ÄNDERUNGEN

Änderungen sind der Behörde bekannt zu geben (z.B. Fahrzeugwechsel, Änderung des Gewerbescheines, Änderung der Firmenstruktur (Firmenbuchauszug), Änderung des Kennzeichens). Bei Nichtmeldung der geänderten Daten entfällt die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung (gem. § 45 Abs. 2 StVO 1960).

ABHOLUNG

Erfolgt über den/die Firmeninhaber/in, der den Antrag gestellt hat, oder über eine dafür von der Firmenleitung befugte Person mit Vollmacht (gebührenfrei).

Bei Änderung oder Verlängerung der Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 2 StVO 1960 muss die alte Parkkarte der Behörde retourniert werden.

MAGISTRATISCHE BEZIRKSÄMTER

Bezirk	Adresse	Telefonnummer:
1.	1, Wipplingerstraße 8	4000-01000
2.	2, Karmelitergasse 9	4000-02000
3.	3, Karl-Borromäus Platz 3	4000-03000
4.	5, Rechte Wienzeile 105	4000-04000
5.	5, Rechte Wienzeile 105	4000-05000
6.	7, Hermannngasse 24-26	4000-06000
7.	7, Hermannngasse 24-26	4000-07000
8.	1, Wipplingerstraße 8	4000-08000
9.	9, Wilhelm-Exner-Gasse 5	4000-09000
15.	15, Gaspasse 8-10	4000-15000
16.	16, Richard-Wagner-Platz 19	4000-16000
20.	20, Brigittaplatz 10	4000-20000